

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 14/0637-1</b>	

	07.06.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	13.06.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion  
Regionale Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet**

**Antwort:**

**Frage 1:**

*Wie wird zukünftig die konsensuale regional- und landesplanerische Maxime der vorrangigen Bedarfsdeckung und Entwicklung von brachgefallenen Flächen im Verbandsgebiet sichergestellt, wenn gemäß Biodiversitätsstrategie Ruhr die Förderung der Biodiversität auf ebendiesen Flächen Vorrang hat (Vgl. Biodiversitätsstrategie Ruhr: S. 9).*

Der „Vorrang der Innenentwicklung“ ist ein Leitbild räumlicher Planung, das auf den verschiedenen Planungsebenen in Deutschland und NRW Anwendung findet. Anstelle einer erstmaligen Inanspruchnahme von zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Siedlungsändern (Außenentwicklung) zielt die Innenentwicklung auf die bauliche (Wieder-)Nutzung von un- oder untergenutzten Flächen (z.B. Brachflächen) innerhalb von erschlossenen und zusammenhängend bebauten Siedlungsbereichen.

Für die Regionalplanung ist der Vorrang der Innenentwicklung von maßgeblicher Bedeutung, weil er im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) und im Landesentwicklungsplan (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW und Grundsatz 6.1-8 LEP NRW) als rechtliche Vorgabe formuliert ist.

Gleichzeitig hat die Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch den Auftrag, den Raum in seiner Bedeutung u.a. für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

Sowohl der Belang der Innenentwicklung, als auch der Belang der Biodiversität ist in die planerische Abwägung einzustellen und im Einzelfall zu bewerten und zu gewichten.

Bereits im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Aspekt der Industrienaturflächen über den Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Die im Ruhrgebiet vorhandenen Industrienaturflächen sind in der Flächenkulisse des regionalen Biotopverbundes des LANUV enthalten. Der LANUV-Fachbeitrag ist Grundlage für den Regionalplan-Entwurf und findet damit im Rahmen der planerischen Abwägung Berücksichtigung.

Die regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet ist ein fachliches Konzept mit dem neben dem Klimawandel das zweite große Umweltthema, der Artenverlust, handlungsorientiert und planerisch aufgearbeitet wird. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt hier u.a. auf den Industrienaturflächen, die im Kernbereich des Ruhrgebietes einen bedeutenden Rückzugs- und Regenerationsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen. Mit Blick auf zukünftige Regionalplanverfahren kann die Biodiversitätsstrategie somit zukünftig einen wichtigen Beitrag für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials leisten. Perspektivisch wird für zukünftige Fortschreibungen des Regionalplans ein Fachbeitrag „Regionale Biodiversität“ möglich sein.

## **Frage 2:**

*Wie gedenkt die Verwaltung generell mit entstehenden Konflikten durch Zielvorgaben der Biodiversitätsstrategie Ruhr umzugehen? Haben die Ziele der Biodiversitätsstrategie generell in einer verwaltungsseitigen Abwägung Vorrang vor weiteren Aufgaben und Zielen des Verbandes? Wenn nein, wie wird in der Abwägung gewichtet?*

Der RVR ist öffentlicher Akteur und Gestalter der Region mit Bezug zur Biodiversität. Den Freiraum in der Metropole Ruhr zu sichern und zu gestalten ist eine der wichtigsten überörtlichen Aufgaben des RVR mit langer Tradition.

Um einen ersten Überblick über die Aktivitäten des Verbandes im Themenfeld der Biodiversität als organisationsübergreifende Aufgabe zu erhalten, wurde ein interner „Biodiversitäts-Check“ durchgeführt (siehe hierzu auch Drucksache 14/0264, Abschnitt Biodiversität als Handlungsfeld des RVR – Ergebnisse des „Biodiversitäts-Check“). Auf Grundlage des Organisationsplans wurden Gespräche mit 29 Kolleg:innen aus verschiedenen Bereichen des Verbandes und der IGA Metropole Ruhr 2027 Durchführungsgesellschaft geführt. Die Erkenntnisse sollen in den Prozess zur Biodiversitätsstrategie einfließen, Möglichkeiten neuer Projektideen im Rahmen der Regionalen Biodiversitätsstrategie initiieren, sowie die interne Vernetzung und Kommunikation fördern.

Die Gespräche zeigen, dass das Thema Biodiversität von der strategisch-konzeptionellen über die planerische Ebene bis zu Pflege- und Unterhaltungsleistungen bei der täglichen Arbeit im Verband relevant ist. Dabei reicht das Themenspektrum von strategisch-regionalen Ansätzen bis zu konkreten Maßnahmen im Freiraum. Konkret geht es beispielweise um Maßnahmen im Rahmen der Offensive Grüne Infrastruktur, auf Waldflächen und Schutzgebieten durch RVR Ruhr Grün, Pflege und Entwicklung der Radwegestrassen sowie die ökologische Revitalisierung der Revierparks. Naturverträglicher Tourismus und Bildungsveranstaltungen im umwelt- und wildnispädagogischen Bereich werden für verschiedene Zielgruppen entwickelt und durchgeführt.

Von grundsätzlichen Zielkonflikten ist demnach innerhalb der Verwaltung nicht auszugehen. Vielmehr durchdringt das Thema Biodiversität zahlreiche Aufgaben und Aktivitäten des RVR im Bereich der gesetzlichen Aufgabe der Freiraumsicherung und –entwicklung. Die Erkenntnisse aus der Strategieentwicklung bieten Anregungen und auch Hilfestellungen bei der Umsetzung verschiedener Vorhaben.

**Frage 3:**

*Welche Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Arbeit, die Verkehrssicherung der betroffenen Flächen und die bilanziellen Buchwerte von RVR Ruhr Grün hat eine Ausweitung der forstlichen Prozessschutzflächen auf 10 %?*

Die Ausweisung von Prozessschutzflächen geschieht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verkehrssicherung. Für die Ausweisung von Prozessschutzflächen kommen daher nur Bereiche in Betracht, die nicht einer dauernden und regelmäßigen Regelkontrolle unterliegen wie z. B. Verkehrswege, Bebauung etc.. Darüber hinaus gelten für die Prozessschutzflächen die gleichen Regeln wie für jeden anderen Wald auch. Wenn sogenannte Mega-Gefahren erkannt werden, müssen diese entfernt werden. Hier also z. B. wenn ein Baum schief über einem Waldweg hängt und die Revierleiter\*in diesen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erkennt. Aus der Ausweisung von Prozessschutzflächen ergeben sich daher keine zusätzlichen Pflichten oder Mehrbelastungen in Bezug auf die Verkehrssicherung.

Die forstliche Bewirtschaftung ist auf Prozessschutzflächen auf Dauer ausgeschlossen. Bei der Bewirtschaftung der umliegenden Waldbereiche ist also besonders darauf zu achten, dass die Prozessschutzflächen nicht bewirtschaftet oder beeinträchtigt werden dürfen. Bei Erntemaßnahmen in den umliegenden Wäldern sind daher ggf. spezielle Techniken (z. Bsp. seilwindenunterstützte Fällung) einzusetzen, um die Prozessschutzflächen nicht zu beeinflussen.

Weiterhin ist langfristig damit zu rechnen, dass sich der Anteil der Alters- und Zerfallsphasen in den Prozessschutzflächen erhöht. Bei der Durchführung von forstlichen Maßnahmen in der direkten Umgebung der Prozessschutzflächen könnte ggfs. dadurch eine zusätzliche Gefährdung entstehen. Die Mitarbeiter\*innen sind daher vorher auf die Lage der Prozessschutzflächen und die geringfügige aber zusätzliche Gefahr wie z. B. durch herabfallendes Totholz hinzuweisen.

Das Forstvermögen (ohne Grund und Boden) ist in der Bilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 31.12.2020 mit einem Wert von insgesamt 53 Mio. € bilanziert. Eine Ausweitung der forstlichen Prozessschutzflächen führt bilanziell zu einer Abwertung des bilanzierten Forstvermögens. Forstflächen, die unter Prozessschutz gestellt werden, haben im Vergleich zu wirtschaftlich genutzten Forstflächen einen deutlich geringeren Wert. Gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW richtet sich die Bewertung des in der Bilanz auszuweisenden Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Dabei ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen. Bei einer Prozessschutzflächenausweitung um 10 % ist nach einer ersten Berechnung von einer Vermögensabwertung von rd. 5,3 Mio. € auszugehen, welche sich gemäß § 36 Abs. 6 KomHVO NRW als außerplanmäßige Abschreibung vollständig aufwandswirksam im konsumtiven Haushaltsergebnis niederschlägt und das Jahresergebnis entsprechend belastet. Bei einer sukzessiven Ausweitung von Prozessflächen entsteht der entsprechende Abwertungsbedarf in dem Haushaltsjahr, in dem die Flächen unter Prozessschutz gestellt werden.

Derzeit sind seitens der Verwaltung (RuhrGrün) erste fachliche Vorschläge für mögliche Prozessschutzflächen erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage sind weitere Beratungen in der Verwaltung und im Rückschluss mit den Gremien notwendig, um eine tatsächliche Ausweisung von Prozessschutzflächen umsetzen zu können.

**Frage 4:**

*Wie viel Prozent der RVR-eigenen Flächen unterstehen bereits de Facto einem Prozessschutz, weil sie aus unterschiedlichen Gründen nicht bewirtschaftet werden können?*

Viele Waldflächen die aktuell keiner geregelten forstlichen Nutzung unterliegen, unterliegen jedoch aus anderen Gründen einer menschlichen Beeinflussung, z. B. auf Grund der Verkehrssicherungspflicht. Diese Flächen können daher auch nicht als Prozessschutzflächen eingestuft werden. Auf Grund von Lage, Alter und Baumartenzusammensetzung eignen sich diese Fläche häufig auch nur bedingt für einen dauerhaften Prozessschutz im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie.

Wenn die allgemein gültigen Kriterien für Prozessschutzflächen angelegt werden

- die zusammenhängende Fläche umfasst min. 0,3 Hektar,
- direkte forstliche Eingriffe oder Eingriffe aus Gründen des Naturschutzes sind dauerhaft ausgeschlossen,
- die Dauerhaftigkeit ist rechtsverbindlich gesichert, z. B. durch hoheitliche Unterschutzstellung oder durch vertragliche oder dingliche Sicherung,
- es wird primär das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung verfolgt,
- es handelt sich um waldfähige Flächen

dann kann der RVR derzeit eigentlich nur die Naturwaldzelle in der Kirchheller Heide und wenige weitere Kleinflächen als Prozessschutzflächen vorweisen.

Der Prozentsatz an stillen bzw. unbekanntem Prozessschutzflächen ist in den Wäldern des RVR auch deutlich geringer als im Landesschnitt, da die Wälder stetig befördert wurden. Vor allem im Kleinprivatwald gibt es häufig unbewirtschaftete Waldflächen auf Grund von unklaren Eigentumsverhältnissen. Aber auch hierbei ist anzumerken, dass das wichtigste Kriterium der dauerhaften rechtlichen Sicherung nur in den seltensten Fällen gegeben ist.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Bothmann, Frank</b>	<b>Frense, Nina</b>	<b>Bereich IV Umwelt</b>	
Akt.zeichen		<b>Frense, Nina</b>	